

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 30.07.1836 publ. 03.08.1836

dem Grenzsteueramte zu Inhauserfiel, eingeliefert werden müssen.

41) Mit Zustimmung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra über die Römisch-Catholische Kirche erlassene Bekanntmachung des Bischöflichen Officialats zu Wechta vom 30. Juli publ. den 3. Aug. 1836.

Mit Zustimmung der höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra werden sämtliche Verwalter von Kirchen- und sonstigen geistlichen Fonds, so wie von Schulfonds, in den Catholischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg hiedurch angewiesen, jedesmal wenn Prozesse, welche sie in Gemäßheit des §. 28. der Instruction für die Provisoren für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich namentlich durch Zahlung von Seiten der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungs-Befehle, beendet werden, dem Amte oder Untergerichte, bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz anhängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu geben, und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die für die geistlichen und Schul-Fonds notirten Ko-

Die den geistlichen Fonds von den Gegnern zu erstattenden Proceßkosten betreffend.